

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Einundzwanzigster Jahrgang.

N^o

Freitag, den 6. December 1861.

49.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl in der Redaction, als auch in der Druckeret d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittag, in Tharand und Rossen aber bis längstens Mittwoch Nachmittag erbeten. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.
Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Gebahrung mit den, zum geistlichen Zehntstand geflossenen Ablösungsgeldern
betreffend.

In der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 6. August 1861, das Budget betreffend, haben unter II. zu pos. 66. a. die Stände beantragt, auf geeignete Weise die Parochianen sowohl, als die betreffenden Lehensnutznießer davon in Kenntniß zu setzen, daß das Kirchenregiment beabsichtige, von den zu dem bei dem K. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verwalteten geistlichen Zehntstand geflossenen Ablösungsgeldern bei günstiger Gelegenheit Grundstücke für die geistlichen und beziehentlich Schullehne anzukaufen und daß man in dazu geeigneten Fällen ihren Anträgen entgegenstehe. Nachdem nun solches in dem Allerhöchsten Decrete von demselben Tage unter G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu pos. 66. a. zugesichert worden ist, so werden, in Gemäßheit der diesfalls anher erlassenen Verordnung des Königlichen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts für den hiesigen Consistorialbezirk nicht nur die Kirchen- und Schulinspection, sondern auch die Kirchen- und Schulgemeinden, sowie die Pfarrer und Schullehrer als Nutznießer der betreffenden Pfarr- und Schullehne hierdurch zur behüßigen Beachtung darauf aufmerksam gemacht.

Dresden, am 25. November 1861.

K ö n i g l i c h e K r e i s d i r e c t i o n.

von Weber.

Bogel, C. Rath.

U m s c h a u.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 30. October eine Verordnung, das Armenwesen betreffend, an die Kreisdirectionen erlassen. Das umfangreiche Actenstück constatirt die Absicht der Regierung, auf Grund der gemachten Erfahrungen, im Wege der Gesetzgebung mit der Regulirung des Armenwesens nicht vorzugehen, sondern die weitere Entwicklung desselben den freien Associationen zu überlassen, deren Bildung befürwortet wird. Amtshauptleute, Gerichtsamtsmänner und besonders Frie-

densrichter sollen dergleichen anregen und unterstützen. Vor Allem wird die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Verbesserung der Armenhäuser gelenkt und hierbei zwei Grundsätze als leitend hingestellt: 1) Verhütung eines Mißbrauchs der Armenhäuser zur Unterbringung und Versorgung arbeitsfähiger aber arbeitscheuer Personen; 2) angemessene Fürsorge für die in den Armenhäusern befindlichen Kinder und Schutz derselben gegen Verwahrlosung. — Als das nothwendige Mittel und die unerläßliche Vorbedingung jedes weiteren Vorschreitens in der Sache erscheine eine successiv zu veranstaltende und perio-